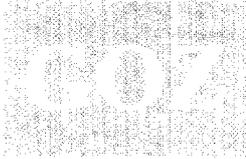


Für die Praxis



Der GOZ-Ausschuss der LZK informiert:
Auslagen gemäß § 3 GOZ

34

Recht

VGH Baden-Württemberg:
**Tätigkeitsschwerpunkte auch in den Bereichen
 Kieferorthopädie und Oralchirurgie zulässig**

36

Kultur



StuttgART by night:
Lange Nacht der Museen

38

Rubriken

Editorial	3
Namen und Nachrichten	39
Amtliche Mitteilungen	40
Produktinformationen	42
Termine	43
Personalia	46
Buchtipps	48
Impressum	48

... nach Redaktionsschluss

... ist in der ZBW-Redaktion der Text zur Verfassungsklage des Landes Baden-Württemberg gegen das Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der GKV und der Rentenversicherung eingetroffen. Der Hauptkritikpunkt: Das Gesetz sei „ohne Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen, obwohl es zustimmungsbedürftige Regelungen“ enthalten würde, so die Landesregierung (s. auch Schwerpunkt-Bericht „Viele Köche...“ in diesem Heft). Beantragt wird daher beim Bundesverfassungsgericht, das Gesetz für nichtig zu erklären und - auf dem Wege einer einstweiligen Anordnung - „zur Abwehr schwerer Nachteile vorläufig außer Kraft zu setzen“ (Entscheidung des BVerfG lag zum Zeitpunkt der Drucklegung des Hefts nicht vor; Anm. d. Red.). In ihrer Begründung stellt die Landesregierung weiter fest, dass das Gesetz „ohnehin nur bedingt geeignet“ sei, die Stabilisierung des Beitragssatzes in der GKV zu erreichen. Statt 2,7 Mrd. Euro könnten die Krankenkassen „nur um ca. 700 Mio. Euro entlastet“ werden. Für die Gesundheitswirtschaft sieht die Landesregierung drohende „irreversible Schäden“: Ruinöser Wettbewerb in Folge von hohen Einkommensverlusten, Arbeitsplatzverluste, darunter allein bei den Apothekern „2.800 bis 3.000 Entlassungen“ als unmittelbare Folge. Fast schon lakonisch heißt es im letzten Satz der Begründung: Konsequenz sei eine Erhöhung der Arbeitslosenzahlen, „obwohl der Gesundheitsbereich eigentlich eine Wachstumsbranche darstellt.“

gr